

SCHWEIZERISCHER VERBAND⁴ DER MÜTTERBERATERINNEN¹

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Der Schweizerische Verband⁴ der Mütterberaterinnen¹, SVM ist ein Verband⁴ im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Sitz des Verbandes⁴ ist am Ort der Geschäftsstelle³.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

- 1 Der Schweizerische Verband⁴ der Mütterberaterinnen¹ ist gemäss SBK-Statuten als ordentliche Interessengemeinschaft ein rechtlich selbständiges Organ des SBK und verwirklicht in seinem Fachbereich die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, den Ausführungsbestimmungen dazu und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.
- 2 Der Verband⁴ ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
- 3 ⁵Der Verband⁴ verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten will der Verband⁴ in seinem Fachbereich:

- a) die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgebern sowie anderen Organisationen wahren;
- b) die berufliche Solidarität und Zusammenarbeit pflegen;
- c) Drehscheibe für Öffentlichkeit und Interessenvertreter sein;
- d) die soziale und wirtschaftliche Sicherheit ihrer Mitglieder auf beruflicher Ebene fördern;
- e) die berufliche Weiterbildung fördern;
- f) bei der Förderung des Gesundheitswesens mitwirken und mitbestimmen;
- g) eine Stellenvermittlung führen.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verband⁴ kann Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00

² Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04

³ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97

⁴ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 13.12.02

⁵ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09

Art. 5 Zusammenarbeit mit Sektionen

Der Verband⁴ arbeitet mit den Sektionen des Schweizer Berufsverbandes der Krankenschwestern und Krankenpflegern zusammen, insbesondere mit deren Interessengruppen, die über ähnliche Zielsetzungen verfügen.

Art. 6 Zustimmung des SBK

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, die die Autonomie des Verbandes⁴ gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK notwendig.

IV. HAFTUNG

Art. 7 Mitgliederhaftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes⁴ haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen⁴. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Haftung des SBK

Der Verband⁴ handelt gegen aussen im eigenen Namen und nicht im Namen des SBK. Er macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten des Verbandes⁴ aufkommt.

V. MITGLIEDER

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verband⁴ hat Aktiv- und Passivmitglieder.

Art. 10 Aktivmitglieder

1 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

- a) SBK-Mitglieder, die eine anerkannte Weiterbildung zur Mütterberaterin abgeschlossen haben;
- b) SBK-Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Verbandseintrittes⁴ mindestens fünf Jahre ohne anerkannte Weiterbildung zur Mütterberaterin in der Mütter- und Väterberatung tätig sind²;
- c) SBK-Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in einer anerkannten Weiterbildung zur Mütterberaterin stehen.

2 Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

3 Die Mitgliederversammlung erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über die Aktivmitgliedschaft, insbesondere über die Anerkennung von Ausbildungsstätten und über die ausnahmsweise Aufnahme von Aktivmitgliedern, die nicht alle Kriterien erfüllen.

Art. 11 Passivmitglieder

1 Natürliche Personen, die die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft gemäss Art. 10 nicht erfüllen, aber in der Mütterberatung tätig sind oder waren, können als Passivmitglieder dem Verband⁴ beitreten.

1 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00

2 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04

3 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97

4 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 12.12.02

5 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09

- 2 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in die Organe des Verbands⁴ gewählt werden. Soweit sie Nichtmitglieder des SBK sind, haben sie keinen Anspruch auf Leistungen des SBK.

Art. 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme als Mitglied wird auf schriftliches Gesuch hin entschieden.
- 2 Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Art. 13 Austritt von Mitgliedern

- 1 Der Austritt von Mitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Verband⁴ spätestens auf den 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden.
- 2 Mitglieder, die ihre Tätigkeit als Mütterberaterin aufgeben oder das Tätigkeitsgebiet ändern, können in der bisherigen Kategorie Mitglied bleiben.
- 3 Aktivmitglieder, die aus dem SBK austreten, werden automatisch Passivmitglieder, sofern sie nicht gleichzeitig ihren Austritt aus dem Verband⁴ bekannt geben.

Art. 14 Ausschluss von Mitgliedern

- 1 Der Ausschluss aus dem Verband⁴ aus wichtigen Gründen ist möglich.
- 2 Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- 2 Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder in den Verband⁴ aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Aufnahmewillige, die von einer SBK-Sektion ausgeschlossen worden sind.

Art. 15 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Hinschied des Mitgliedes.

Art. 16 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- 2 Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 17 Gönner

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband⁴ mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Artikel 10 und 11 sind.
- 2 Gönner erhalten gratis die offiziellen Verlautbarungen des Verbandes⁴ und den Jahresbericht; sie haben in und gegenüber dem Verband⁴ keine weitergehenden Rechte.

VI. ORGANE

Art. 18 Übersicht

Organe des Verbandes⁴ sind:

*1 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00
2 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04
3 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97
4 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 12.12.02
5 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09*

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisorat
- D. Regionalgruppen

- A. Mitgliederversammlung

Art. 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes⁴ und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl der Stimmzählerinnen;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
5. Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes;
6. Festlegung der Entschädigung der Organe;
7. Wahl der Präsidentin⁴ aus der Reihe der Aktivmitglieder;
8. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Aktivmitglieder;
9. Wahl der Rechnungsrevisoren;
10. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK aus der Reihe der Aktivmitglieder;
11. Wahlvorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung des SBK für das Mitglied im Zentralvorstand des SBK aus der Reihe der Aktivmitglieder;
12. Anträge an die Delegiertenversammlung;
13. Aufsicht über Vorstand und Revisorat;
14. Oberaufsicht über Regionalgruppen und Verbandseinrichtungen⁴;
15. Entlastung des Vorstandes;
16. Festlegung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
17. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
18. Entscheid über Zugehörigkeit des Verbandes⁴ zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4;
19. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen;
20. Revision der Statuten;
21. Auflösung des Verbandes⁴ oder Fusion mit einer anderen ordentlichen Interessengemeinschaft im Sinne der SBK-Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung des SBK;
22. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

Art. 20 Präsidium⁴

- 1 Die Amtsdauer für die Präsidentin⁴ beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Präsidentin⁴ leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

1 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00
 2 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04
 3 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97
 4 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 12.12.02
 5 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09

- 2 Der Vorstand gibt das Datum der Mitgliederversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3 Vorbehältlich Art. 37 und 38 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2 Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen, sofern kein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahlen verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein stimmbberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes³

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Verbandszweckes⁴;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. Anträge an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten;
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK;
5. Beratung und Beschluss über Anliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Mitgliederversammlung nicht direkt zuständig ist;
6. Ausschluss von Mitgliedern;
7. Verwaltung des Verbandsvermögens⁴;
8. Vertretung des Verbandes⁴ gegen aussen;
9. Anstellung der Leiterin und weiterer Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle³ ;
10. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen;
11. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben.

Art. 25 Zusammensetzung des Vorstandes⁴

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsidentin⁴
 - b) und mindestens vier⁴ weiteren Verbandsmitgliedern⁴.

¹ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00

² Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04

³ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97

⁴ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 12.12.02

⁵ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09

- 2 Die Mitglieder gemäss Abs. 1 werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Präsidentin⁴ führt den Vorsitz. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.
- 4 ⁵Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Dies wird im Detail im Spesenreglement geregelt.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung⁴

- 1 Im Verkehr mit Dritten zeichnet die Präsidentin⁴ und die Leiterin der Geschäftsstelle³ kollektiv zu zweien.

C. Revisorat

Art. 27 Revisorat

- 1 Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine der beiden Rechnungsrevisorinnen muss fachtechnisch ausgebildet sein.
- 2 Die Rechnungsrevisorinnen werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie orientieren vorgängig den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

D. Regionalgruppen

Art. 28 Regionalgruppen

- 1 Regionalgruppen sind regionale oder kantonale Zusammenschlüsse von Mitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können gleichzeitig Interessengruppen einer SBK-Sektion sein.
- 2 Ihre Aufgaben und die nähere Organisation regelt der Vorstand in Absprache mit den Regionalgruppen.

VII. VERBANDSEINRICHTUNGEN⁴

Art. 29 Übersicht³

Verbandseinrichtungen⁴ sind:

- A. Geschäftsstelle³
- B. Dienstleistungsbetriebe

1 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00
2 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04
3 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97
4 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 12.12.02
5 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09

A. Geschäftsstelle³Art. 30 Aufgaben der Geschäftsstelle³

- 1 Der Geschäftsstelle³ obliegen folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte bzw. Beschlüsse des Vorstandes
 2. Vorbereitung und Ausführung der vom Vorstand delegierten Geschäfte bzw. Beschlüsse
 3. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten⁴
 4. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes⁴
- 2 Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben und Organisationen der Geschäftsstelle³ erlässt der Vorstand.

Art. 31 Leitung der Geschäftsstelle³

- 1 Die Führung der Geschäftsstelle³ obliegt der Leiterin. Sie ist Aktivmitglied des SVM.
- 2 Die Leiterin steht zum Verband⁴ in einem Anstellungsverhältnis.
- 3 Administrativ untersteht die Leiterin der Präsidentin⁴; für die Geschäftsführung ist sie dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 4 Im Verkehr mit Dritten zeichnet die Präsidentin⁴ des SVM gemeinsam mit der Leiterin der Geschäftsstelle³ rechtsverbindlich für den SVM.

B. Dienstleistungsbetriebe

Art. 32 Dienstleistungsbetriebe

- 1 Der Verband⁴ kann im Rahmen seines Zweckes rechtlich unselbständige Verbands-einrichtungen⁴ bilden, die den Mitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK nicht konkurrenzieren.
- 2 Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.

VIII. FINANZIERUNG

Art. 33 Mittelbeschaffung

- 1 Der Verband⁴ finanziert sich grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen des SBK gemäss SBK-Statuten, aus Vermögenserträgen, Erträgen der Dienstleistungsbetriebe sowie aus Spenden und Legaten.
- 2 Die Mitglieder sind zur Leistung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten, jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag beträgt maximum bis Fr. 200.-⁴.
- 3 Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag neu festgesetzt.

Art. 34 Buchführung

Der Verband⁴ führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und er stellt jährlich eine Bilanz und Betriebsrechnung in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

¹ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00
² Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04
³ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97
⁴ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 12.12.02
⁵ Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09

IX. RECHTSMITTEL

Art. 35 Beschwerde

- 1 Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und von rechtlich unselbständigen Verbandseinrichtungen⁴, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.
- 2 Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten und ihrer Ausführungsbestimmungen ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich
- 3 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 36 Beschwerdeinstanzen

- 1 Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und Verbandseinrichtungen⁴; seine Entscheide sind endgültig.
- 2 Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND VERBANDSAUFLÖSUNG⁴

Art. 37 Revision der Statuten

- 1 Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen.
- 2 Die revidierten Bestimmungen sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 38 Auflösung und Fusion des Verbandes⁴

- 1 Die Auflösung des Verbandes⁴ bzw. die Fusion mit einer anderen ordentlichen Interessengemeinschaft kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 2 ⁵Die Auflösung oder die Fusion sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten. Die verbleibenden Mittel werden einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewiesen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten wird das Reglement des Fachorganes Mütter-beraterinnen¹ aufgehoben.

1 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00
 2 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04
 3 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97
 4 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 12.12.02
 5 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09

Art. 40 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 10. September 1992 in Yverdon in Kraft (SBK-ZV gen.16.10.92).
- 2 Alle mit der Funktion einer ordentlichen Interessengemeinschaft des SBK zusammenhängenden Bestimmungen treten erst nach der Genehmigung der Gründung durch die Delegiertenversammlung des SBK in Kraft.

Bern, 25. August 1992

*1 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.10.00
2 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 20.2.04
3 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 10./11.4.97
4 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 12.12.02
5 Fassung gemäss Beschluss der MV des SVM, genehmigt durch den ZV SBK am 26.11.09*